

5672/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 25. März 1999 unter der Nr. 6001/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Organisationen im Nahbereich von „World Vision Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Förderung von periodischen Druckwerken gemäß Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 wurde im Jahre 1990 an die „Pan - europabewegung - Österreich“ für die Zeitschrift „Österreich Paneuropa“ ein Förderungsbetrag ausbezahlt. Gemäß § 6 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 soll diese Förderung der Erhaltung einer Vielfalt und Vielzahl periodischer Druckschriften dienen.

Zu Frage 2:

a) und c): Es wurde ein Förderungsbetrag in der Höhe von S 19.353,40 ausbezahlt.

b): Da auf den Anteil der Eigenfinanzierung im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 nicht Bezug genommen wird, ist er für Förderungen gemäß diesem Bundesgesetz ohne Belang.

d): Der Förderungsbetrag wurde zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte Zeitschrift verwendet. Ein Verzeichnis aller Kosten und Erträge, die der Druckschrift entstanden sind, liegt vor.

e) und f): Nein.

Zu Frage 3:

Die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit einer periodischen Druckschrift maßgeblichen Kriterien sind im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 angeführt. Alle Zeitschriften, für die rechtzeitig ein Förderungsansuchen eingebracht wird und die alle gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, können in den Genuß einer Förderung kommen. Da die Zeitschrift „Österreich Paneuropa“ im Jahre 1990 alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt hat, hat die Bundesregierung auf der Grundlage einer diesbezüglichen Beiratsempfehlung beschlossen, diese Zeitschrift zu fördern.

Zu den Fragen 4 und 5:

Es gab im Anfragezeitraum kein weiteres Ansuchen für diese oder eine andere Zeitschrift der „Paneuropabewegung - Österreich“ oder einer anderen der in der Anfrage angeführten Organisationen. Daher gibt es weder eine negative Beiratsempfehlung noch einen auf Ablehnung lautenden Beschluß der Bundesregierung.

Zu Frage 7:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 obliegt die Verteilung der Förderungsmittel der Bundesregierung. Diese hat bei der Zuteilung auf die Vorschläge des gemäß § 9 Publizistikförderungsgesetz 1984 eingerichteten Beirats Bedacht zu nehmen.

Zu Frage 8:

Gemäß § 9 Abs.1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 in der damals geltenden Fassung gehörten diesem Beirat im Jahre 1990 folgende Mitglieder an: je ein Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien; je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft; ein Vertreter der publizistischen Wissenschaften an den österreichischen Universitäten; ein Vertreter der im § 7 Abs. 1 Z 3 genannten wissenschaftlichen Disziplinen; ein Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung; ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften; je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung; je ein Vertreter repräsentativer Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber, österreichischer Zeitschriftenverleger und freier Journalisten.

Zu den Fragen 9 und 10:

Im Rahmen der Förderung gemäß Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 werden keine Projekte, sondern Förderungsansuchen für periodische Druckschriften eingereicht, wobei vier Belegexemplare der periodischen Druckschrift dem Ansuchen anzuschließen sind. Im Abschnitt II

des Publizistikförderungsgesetzes 1984 ist kein Kostenschlüssel vorgesehen, der die Werbe- und Verwaltungskosten begrenzt. Im Hinblick auf die Verwendung der Förderungsmittel war in § 7 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetz 1984 in der damals geltenden Fassung nur festgelegt, daß diese ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden sind. Dies war zweifellos der Fall, da mit dem Förderungsbetrag in der Höhe von S 19.353,40 nur ein ganz geringer Teil der Kosten für die Zeitschrift abgedeckt werden konnte: So betragen alleine die Herstellungskosten (abgesehen von Vertriebskosten, Gemeinkosten, Autorenhonoraren) nach den vorliegenden Unterlagen für 22 Ausgaben der Zeitschrift „Österreich - Paneuropa“ bei einer regelmäßig verbreiteten Auflage von 4.000 Stück pro Ausgabe ein Vielfaches des Förderungsbetrages.